



# Wechsel-Ordnung/

## ARTICULUS PRIMUS.

**D**er Wechsel ist ein Handel / oder Verkehrung des Geldes / um dasselbe in gewisser Zeit an einem andern Ort in gedungenem Wehrt wiederum zu empfangen.

Beschreibung des Wechsels in genere.

Der Wechsel wird tractiret / und geschlossen durch die Principal- und Haupt-Personen ; es werden aber auch jeweilen einige Neben-Personen bengezogen. Die Principalen seynd Primò der Creditor, der das Geld auf Wechsel givet / und hierum den Wechsel-Brief bekommet / welcher auch Inhaber / oder Herr des Wechsel-Briefs genennet wird. Secundò der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechsel-Briefs / welcher das Geld auf Wechsel nimmet / und darvor den Wechsel-Brief givet. Tertio, derjenige / auf den man trassiret, oder den Wechsel-Brief ziehet / welcher der Bezogene genennet wird / und den Wechsel-Brief acceptiren / auch in der bestimmten Zeit und Ort zahlen solle.

Personen / so den Wechsel tractiren.

Ob nun wol dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person / und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter / oder Correspondent des Trassanten ist ; so kan doch ein Wechsel von dem Trassanten auf sich selbst gezogen / und ein eigener Wechsel-Brief ausgestellt / mithin ein Wechsel zwischen zweyen Personen / nemlich dem Creditoren und Debitoren geschlossen werden.

Die zum Wechsel benutzogene/oder Neben-Personen  
seynd der Senfal, Mäcfler / oder Unterhandler des  
Wechsels / Item der Factor, Buchhalter / und der-  
gleichen.

Cessio, oder  
Verhand-  
lung deren  
Wechsels.

Die Wechsel-Brief werden auch von dem Creditore  
oder Inhaber des Briefs / in anderte / dritte / und  
vierte Hand / zuweilen auch weiters verhandlet / welcher  
Handel ein Giro, Indossement, zu Latein Cessio  
genennet / wovon hernach ein mehrers gemeldet wird.

## ARTICULUS II.

Was ein  
Wechsels-  
Brief seye.

**D**er Wechsel-Brief ist eine Schriftliche Verbindnus/  
vermög welcher der Ausgeber des Wechsel-Briefs  
das auf einem Platz empfangene Geld dem Inhaber des  
Wechsel-Briefs auf einem anderen Platz in dem Wehrt  
nach bedungenen Wechsel-Lauf wiederum zuverschaffen  
und bezahlen zu lassen schuldig ist / und erfordert  
nachfolgende Stück / ohne sich an die Ordnung zu binden:  
Primò das Datum des Orts / wo der Wechsel-Brief  
ausgeht / mit Beyrückung des Tags / Monats / und  
Jahrs. Secundò, die Verfall-Zeit / wann der Wechsel-  
Brief zubezahlen tractiret worden. Tertio, den  
Nahmen dessen / oder Ordre, deme die Bezahlung  
beschehen solle. Quarto, die Summa und Geld-  
Sorten. Quintò, die Unterschrift dessen / welcher  
den Wechsel-Brief ausgegeben. Sextò, die Aufschrift  
an dem jenigen / welcher den Wechsel-Brief zubezahlen hat.  
Septimò, den Ort / wo man die Bezahlung leisten solle.  
Es wird zwar auch Octavò zu einem formigen und  
bündigen Wechsel-Brief der Empfang der Valuta oder  
des Wehrts / mit welchem der Ausgeber des Wechsel-  
Briefs vergnüget worden / ins gemein erfordert ; Hievon  
aber wird im Folgenden ein mehrers gedacht werden.  
Man pfleget zwar auch in einigen Wechsel-Briefen bey-  
zurucken / für wessen Rechnung die Wechsel-Summa ge-  
zogen / weilen man aber gemeiniglich auf den Aviso-  
Brief sich disfalls beziehet / als hat es auch dabey sein  
Bewenden. Dib:

Was zu ei-  
nem formi-  
gen Wechs-  
sels-Brief er-  
forderlich.

Obige Beschreibung verstehet sich auf die eigentliche Wechsel-Brief zum Unterschied jener Wechsel/ in welchen nicht Geld um Geld/ sondern um Geld vor Wahren/ oder andern Gelds-Wehr gehandelt wird/ welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen/ und mit obigen gleiches Recht genießet/ wann nur die übrige Requitita des Wechsel-Briefs beobachtet werden; von denen also nennenden Cambiis à deposito, oder Cambiis ficcis wird hienach ein mehrers zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

Wechsel um Wahren oder andern Gelds Wehrt.

### ARTICULUS III.

**D**er Ausgeber des Wechsel-Briefs kan den Brief auf sich selbst/ oder auf einen andern zahlbar ausstellen/ der erstere wird der eigene Wechsel-Brief genennet/ der andere ein fremder oder trassirter Wechsel-Brief. Wer nun seinen eigenen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellt/ der ist und bleibt dafür alleiniger Schuldner bis der Wechsel bezahlet wird.

Man kan Wechsel-Brief auf sich selbst/ oder auf jemand anders stellen.

Ein eigener Wechsel-Brief (er seye gleich annoch in des ersten Inhabers/ oder Creditoris Handen/ oder einem Dritten übergeben worden) hat keiner Präsentation, noch weniger acceptation, auch wann bey der Verfall-Zeit die Bezahlung nicht erfolget/ keiner Protestation vonnöthen/ sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfall-Zeit in ermanglender Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechsel-Briefs ergreifen; jedoch in dem Fall/ da etwa der eigene Wechsel-Brief auf Ordre gestellet/ und von dem Inhaber an einem Dritten endossiret/ oder cediret worden/ dieser Dritte aber in Ansehen/ daß der Debitor zur Verfall-Zeit nicht solvendo wäre/ sich an dem Indossenten regressiren wolte/ müste ein solcher Cessionarius des Wechsel-Briefs/ um seinen Regress nach Wechsels-Brauch zuerlangen/ ordentlich protestiren lassen.

Ein eigener Wechsel-Brief hat weder eine Präsentation, noch acceptation nötig.

Braucht auch keine Protestation; er wäre dann en ordre gestellet/ und an einem Dritten cediret.

AR-

## ARTICULUS IV.

Die von  
Auslän-  
dern auf  
sich selbst  
allhier zu  
bezahlen  
gestellte  
Wechsel-  
Brief ist  
man allhier  
anzuneh-  
men nicht  
schuldige.  
Weder die  
jenige  
Brief / so  
auf Fremde  
lauten /  
wann solche  
keine Ad-  
dresse auf  
allhiefige  
Inwohner  
haben.

**W**Als anlangt die von Ausländern / oder hier in loco nicht wohnenden Personen auf sich selbst hier zu bezahlen gestellte Wechsel: Brief / solle man künftighin allhier dergleichen Wechsel: Brief anzunehmen nicht schuldig seyn; da zumahlen hieraus auf unterschiedliche Weis die Einheimische vernachtheiligt werden können; dannenhero auch von nun an alle diejenige Wechsel: Brief / welche auf Fremde (es seyen dieselbe Christen oder Juden / so nicht in loco seynd) lauten / und keine hiesige Adresse haben / von denen Inhabern mit Protest zuruck gesendet werden / und die Inhabere ihren Regress behörig zu nehmen befugt seyn sollen; es wäre dann / daß die Ausländische / oder anderwärts im Land wohnende so gleich ein hiesigen Acceptanten und Zahler benamseten.

## ARTICULUS V.

Die fremde  
trassirte  
Wechsel-  
Brief müs-  
sen nach  
verflissener  
Verfall-  
Zeit / und  
Respect-  
Tägen be-  
zahlt wer-  
den / es seye  
die Valuta  
geloffen /  
oder nicht.

**B**etreffend die fremde Trassirte, das ist / von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechsel: Brief / die seyen gleich auf ein / oder andere Ort à vista, oder à uso gewisse Tag / oder Zeit gestellt / wann die benannte Verfall: Zeit / und die zugelassene Respect: Tage verflissen / solle derjenige / so den Wechsel: Brief acceptiret hat (es seye gleich die Valuta geloffen / und von dem Geber des Wechsel: Briefs empfangen / oder nicht) ohne einige Exception, die habe Rahmen wie sie wolle / zu bezahlen schuldig seyn / und es also bey der gemeinen Regel: Chi accetta, paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

## ARTICULUS VI.

Alle und  
jede / so  
formige  
Wechsel-  
Brief aus-

**A**lle diejenige / so sich unternehmen einen Wechsel: Brief auszustellen (zuverstehen von denen formigen Wechsel: Briefen / dann wegen deren ohnformigen wird

wird hiernach ein anderes geordnet) diese Ausgeber deren Wechsel-Briefen / seyen gleich Mann- oder Weiblichen Geschlechtes / Geist- oder Weltlichen / Hoch- oder Niedern Standes / Civil- oder Militar-Personen / oder was Condition, Würde / und von was Bedienung sie immer seyn mögen / sollen eben so fest / als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterschied / und Exception verbunden seyn ; also daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts durch das neu- aufgestellte Wechsel-Gericht wider einen so wol / als den andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren / und zu dem Ende keine Exceptiones in hoc iudicio conventionis angehöret / sondern selbe Exceptiones , wann sie nicht in instanti für liquid erkennet worden / nach geleister Zahlung separatim bey diesem Wechsel-Gericht anzubringen vorbehalten werden sollen.

stellen / was Standes und Condition sie immer seyn mögen / seynd an diese Wechsels-Ordnung gebunden / und in hac causa dem Wechsel-Gericht un- terworfen.

Ben dem Eingang dieses Articuls aber hat es nicht die Meinung ; daß ein jeder / der nicht ein Wechsel- und Handels-Mann ist / mit Wechseln einen Ordinari- Handel und Wandel / dessen die Kauf-Leute besonders befugt und befreyet seynd / treiben möge ; sondern daß einem / der kein Kauf-Mann ist / nicht verboten seye / einen Wechsel-Brief auszustellen / zu giriren / oder zu acceptiren ; da er aber solches williglich thut / er ihme selbst bezumessen habe / wann er an die Wechsel-Ordnung gebunden / und von dem Wechsel-Recht in hac causa geurtheilet / auch die schleunige Execution auf Wechsel-Art gegen ihne verhänget wird.

## ARTICULUS VII.

**N**achdeme die so wol gemeine Rechten / als Lands- fürstliche Ordnungen / und Statuta mit sich bringen ; daß denen Minder-Jährigen / ohne ihrer Eltern / Vormündern / und Curatoren consens kein Geld bey Verlust desselben gelehnet werden solle ; als haben auch jedwedere Obrigkeit und Instanzen dahin

Minder- Jährige sollen nicht wechseln.

Da sie aber  
öffentliche  
Wechsel  
treiben /  
und für  
Vogtbar  
sich ausges  
ben / müs  
sen sie zah  
len / und  
werden mit  
der restitu  
tione in in  
tegrum  
nicht gehö  
ret.

Mit denen  
Weibspers  
onen / so  
Wechsel  
üben / hat  
es fast gleich  
beschaffenheit /  
und Können  
sie in Wech  
sel = Sachen  
das Beneficium Sen.  
Conf. Vell.  
nicht vor  
schützen.

zu sehen / daß denen Minder-Jährigen keine Handlung  
gen / oder Wechsel verstattet werden ; wann aber gleich  
wollen sich ein Minder-Jähriger Negotiant , welcher  
das 22. ste Jahr seines Alters noch nicht erfüllet /  
seine eigen- öffentliche Handlung / oder Wechsel treiben /  
sich darinnen zu etwas verbinden / und mithin in der  
That pro Majorenni sich ausgeben thäte ; so solle er  
dasselbe zu halten allerdings schuldig / und mit der  
Restitutione in integrum nicht zu hören seyn : welches  
auch mit denen Weibs- Personen / so Kaufmann-  
schaften / oder Wechsel üben / dahin zuverstehen ist ;  
daß wann eine ledige / oder auch verhelichte Weibs-  
Person / so ihre eigene Handlung hat / und zwar  
( so viel die Ehe-Weiber anlanget ) vor sich ohne ihrem  
Ehe-Mann absonderlich handelt / und in ihrem eigenen  
Nahmen ein Wechsel-Brief ausgibet / ob es gleich ohne  
Einwilligung des Ehe-Manns / und ohne vorherge-  
gangener Erinnerung ihrer weiblichen Trenheit ge-  
schehen / dannoch wider sie nach Inhalt dieses Wechsel-  
Rechts verfahren werden solle ; wie dann eine solche  
Negotiantin , wann sie sich in Handels-Sachen vor  
einen andern verbürget / und für eine Schuldnerin  
für denselben constituiret / darwider das Senatüs-  
Consultum Vellejanum ( ob sie gleich dessen zuvor  
nicht erinnert / auch demselben von ihr nicht renunciret  
worden ) nicht vorschützen kan / sondern die Bezahlung  
vermög gegebenen Wechsel-Briefs leisten muß.

## ARTICULUS VIII.

Socii, oder  
Gemeinere  
sollen sich  
in denen  
Oblatoriis  
samt / und  
sonders  
nahnhaft  
machen /  
und bey  
dem Wech  
sel-Gericht  
protocollis  
ren lassen.

**D**ES auch eine Zeithero in Societeten , und Ge  
meinschaften dieses eingeschlichen / daß die Socii,  
oder Gemeinere sich nicht alle / oder wol gar nicht /  
sondern allein nach dem Authore oder Anfänger  
der Societet , so jeweilen schon verstorben / nennen /  
oder schreiben ; und man dahero nicht wissen können /  
wer / und wie viel in solcher Societet begriffen / und  
an welche man sich / im Fall einer von denen Sociis  
ab-

abstürbe/ oder in Miß- Credit käme/ zu halten/ und selbige als Socios zubelangen habe/ so sollen hinfüro alle und jede/ so wol hiesige/ als fremde Kauf-Leute/ so in einer Societet begriffen/ wann sie das Negotium mit gesamer Hand selbstem führen/ sich samt und sonders/ ohne Auslassung einigen Mit-Verwantens/ nahmhafft machen/ ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht/ die sie einem von der Compagnie, oder einem andern auffer der Compagnie, Geschäfte zuverrichten/ auftragen/ damit man bey dem verordneten Wechsel-Gericht nicht allein solche Vollmacht vormercken/ sondern auch deren Sociorum und gemeineren Nahmen in alldaiges Protocollum bringen/ und deme/ welchem daran gelegen/ davon Nachricht geben könne/ wie dann auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in denen Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungs-Briefen gleiche Ordnung gehalten werden solle.

Hierauf stehet dem Glaubiger/ oder Inhaber des Wechsel-Briefs frey/ die Gemeinere ins gesamt/ oder sonders/ oder aber einen für alle in solidum zubesprechen/ und zu exequiren; dergestalten/ daß der in Solidum besprochene Socius wider den Glaubiger des Beneficii divisionis (daß der Glaubiger nemlich seinen Anspruch/ und Forderung in all und jede Socios theilen möchte) invito Creditore sich zubedienen nicht befugt/ sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig seyn/ ihme Socio aber/ gleichwol bevorstehen solle/ seinen Regress bey der Compagnie zuerholen. Dieses verstehet sich aber auf die Compagnie-Schulden; dann was für Schulden ein jedwederer Socius ins besondere für sich selbstem auf seinen eigenen/ und nicht der Compagnie Nahmen contrahiret/ und darüber auf sich allein Wechsel-Brief ausstellet/ hierum hat er auch ins besondere/ ohne Entgeld der Compagnie zu stehen; es wäre dann eine Universal-Compagnie oder Societas omnium bonorum, da nemlich nicht eine gewisse Summ/ sondern von jedem Socio all sein

Dem Creditori stehet frey/ die Socios ins gesamt/ oder einen für alle in solidum zubesprechen/ und zu exequiren.

Der Besprochene kan sich des beneficii divisionis nicht bedienen.

In Societate omnium bonorum, ist nach dem gemeinen Recht zu urtheilen.

Hab und Gut in die Compagnie gelegt / und einverleibet wird / in diesem Fall solle dasjenige beobachtet werden / was die gemein geschriebene Rechten mit sich bringen.

## ARTICULUS IX.

Der von einem andern Ort gezogene / und simpliciter acceptirte Wechselbr. muß (wann auch die Valuta im Brief ausgelassen) bezahlet werden.

Exceptio non numerata pecuniae hat in Wechselsachen regulariter nicht statt.

**U**ON der Valuta ist hieoben gemeldet worden / daß der Empfang dieser Valuta, oder des Behrts / mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefs vergnüget worden / in einem formlichen Wechsel-Brief deutlich angemerket werden solle; wann aber auch die empfangene Valuta in dem Wechsel-Brief ausgelassen wurde / ein solcher Brief aber von einem andern Ort wäre gezogen / und simpliciter acceptiret worden / muß selbiger bey der Verfall-Zeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden; wie dann in Wechsel-Sachen die exceptio non numerata pecuniae, rei non sic, sed aliter gesta, und dergleichen / die Execution gar nicht hemmen / sondern nach geleister Zahlung dem Geflagten gleichwol bevorstehet / seine Jura separatò libellò bey dem Wechsel-Gericht anzubringen.

Dieses ist von einem Wechsel-Brief / allwo ein dritte / oder vierte Person unterlauffet / dahin zuverstehen / damit diese dritte oder vierte Person darben nichts zu leiden habe. Wann aber die Sach zwischen dem Debitore oder Ausgeber / und dem Creditore oder Inhaber des Wechsel-Briefs allein beruhet / da nemlich der ohne Beyrueckung der Valuta ausgestellte Wechsel-Brief nur auf des Inhabers Nahmen / und nicht auf dessen Ordre oder Commis zahlbar gestellet wäre / solle dem Ausgeber bevorstehen / den anvertrauten Wechsel-Brief / wegen der nicht geloffenen Valuta, ohngehindert der beschehenen Acceptation, zu contra-mandiren; solchemnach wann über dergleichen Wechsel-Brief noch vor der Verfall-Zeit die Contra-Ordre originaliter bengebracht / zugleich Zeit auch authenticè (daß die Valuta nicht geloffen) vom Creditore oder Briefs:

Briefs-Ausgeber erwiesen wird / solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten / sondern von seiner Acceptation dechargiret seyn; in Entstehung dieses Beweis aber bleibt es dabey / daß / wer acceptiret / auch bezahlen muß.

## ARTICULUS X.

**S** bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret / solle derselbe das Datum, wann solches geschehen / mit seinem Vor- oder Tauf-Nahmen / oder wenigsten den ersten Buchstaben desselben / und den Zu-Nahmen darunter zeichnen / und alle Acceptation pure und ohne Anhang einiger Bedingnus oder Vorbehalt verrichtet werden / es wäre dann / daß der Präsentant mit einiger bengeruckten Condition, ohne darwider zu protestiren / zu frieden wäre / in welchem Fall es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle. Wie dann auch in dieser Begebenheit / wann der Acceptant einen auf eine grössere Summa gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches annähme und nicht dagegen protestiren liesse / der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Anlangend aber die von ein und andern bishero mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zumahlen solche auf unterschiedliche Weis ausgedeutet werden / so sollen diese Litteræ S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür / als ob sie nicht da stünden / gehalten werden / und deren ohngeacht der Acceptant absolutè zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

Acceptationes sollen deutlich mit Beysatz des dati, auch vor- und Zunamens pure und ohne Anhang beschehen.

Man kan protestiren contra acceptationem pro parte factam.

Die Buchstaben S. P. werden pro non adjectis gehalten.

## ARTICULUS XI.

**W**urde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief remittiret / oder anhero gesandt / muß der Inhaber selben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren / und / wann solche zu leisten absolutè verweigert

Wie sich der Inhaber des Briefs bey dem von andern Orten anhero trahir-

ten Wechsel  
mit der Præ-  
sentation  
des Briefs  
zuverhals-  
ten.

wurde/ so fort protestiren lassen / auch folgendß den Wechsel-Brief samt Protest bey erster Post deme zu- ruck schicken / von welchem er ihn empfangen. Daserñ aber der Bezogene wegen etwa manglenden Aviso oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchete/ bis folgenden Post-Tag den Wechsel-Brief / um sich noch zur Acceptation zu resolviren / zuruck zu halten/ solle der Inhaber freye Wahl haben/ und gar nicht verbunden seyn bis dahin zu warten / indessen doch den Protest an gehörige Ort fortschicken. Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich be- quemen wolte / solle er solche auf den Tag der ersten Präsentations-Zeit leisten / auch die Protest-Spesen bezahlen. Da aber bey solch nächsten Post-Tag dennoch die Acceptation nicht würcklich erfolget / muß der Inhaber auch den Wechsel-Brief an seinen Mann fortsenden ; Ja in ein- und andern Fall ist derjenige/ welcher acceptiren solle / seine Resolution läng- stens bis sechs Stunden vor Abgang der Ordinari- Post von sich zu geben schuldig / damit noch Zeit zum Protest , oder anderes nöhtiges Absehen zu nehmen übrig seyn möge.

## ARTICULUS XII.

Was der  
Notarius bey  
verweiger-  
ter Accepta-  
tion zu be-  
obachten.

**D**ie Ursach oder Antwort der Verweigerung den Wechsel-Brief zu acceptiren / solle der verord- nete Notarius entweder selbstn / oder da er wegen überhäufster Geschäften es an der Zeit nicht hat / durch einen andern Substituirten von dem Recusanten , oder dessen Bedienten vernehmen und dem Protest einver- leiben / auch über alle / wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechsel-Brief ein besonderes Protocollum halten.

## ARTICULUS XIII.

Von dem  
Respect-

**W**ann ein Wechsel-Brief verfallen ist / sollen dem Acceptanten noch drey Respect- oder Discretions- Tage/

Tage/ zu statten kommen; wann die Zahlung nicht er-  
folget/ kan und solle der Wechsel-Brief vor Verfließung des  
dritten Respect-Tags/ und vor Abgang der Post/ wann  
dieser dritte Respect- auf einen Post-Tag fallt/ sechs  
Stund vor Abgang der Post protestiret und so fort an  
seinen Ort zurück gesendt werden/ unter welchen dreyen  
Respect-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter  
mitbegriffen seynd; Falls aber der Verfall- oder  
Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyer-Tag ein-  
fallen möchte/ solle weder der Acceptant zur Zahlung/  
noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten  
seyn/ sondern beydes auf den nächsten Werk-Tag  
verschoben werden/ jedoch sollen diese dem Acceptanten  
gönnende Respect-Tage zu forderist dahin gedeutet  
werden/ daß der Creditor oder Wechsel-Briefs-  
Inhaber/ wann er die Zahlung ehender nicht erlangen  
kan/ ohne seine Gefahr und præjudiz dem Debitori  
zuwarten möge/ massen richtige Zahler bey der Verfall-  
Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern/  
noch disfalls mit denen Respect-Tagen einen Mißbrauch  
einzuführen gedencken sollen.

Tagen/ und  
derselben  
Wärkung.

## ARTICULUS XIV.

**N**Alle dergleichen ohnbezahlte Wechsel-Brief sollen  
dannhero in obbemelter Zeit protestiret werden;  
geschähe aber in dieser Zeit die Protestation nicht in  
folgenden vier und zwainzig Stunden/ so hat der  
Inhaber des Wechsel-Briefs seinen Regress an niemand  
andern als an den Acceptanten zu erholen.

In was  
Zeit die Pro-  
testation  
beschehen  
solle.

## ARTICULUS XV.

**W**On solchen Respect-Tagen aber seynd ausge-  
nommen diejenige Wechsel-Brief/ welche à vista,  
oder Auf-Sicht/ auch auf zwey oder drey Tage/ oder auf  
einen præcisè stipulirten Tag lauten/ desgleichen die  
jenige/ so mit Passagiers auf dergleichen Sicht einge-  
richtet

Respect-  
Tage haben  
nicht statt  
in denen  
à vista oder  
auf einen  
gewissen  
Tag einges

richten /  
sonderbar  
denen Passa-  
giers mitge-  
gebenen  
Briefen.

richtet seynd / bey welchen der Acceptant ganz keine Discretions-Tage zugenieffen / sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs auf das längste innerhalb vier und zwainzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

## ARTICULUS XVI.

Von denen  
Respect-  
Tägen in  
Wechsel-  
Briefen  
à uso, &c.

**W**Ann der Wechsel-Brief à uso, oder doppio uso, oder ein halb uso, oder so viel Zeit oder Wochen nach Dato eingerichtet / so hat gedachter massen es bey denen dreyen Respect-Tägen sein Verbleiben / und wird der halbe uso von sieben Tagen / einfache uso auf vierzehn Tage / und ein / ein halb uso auf ein und zwainzig Tage / und consequenter doppelte uso auf acht und zwainzig Tage gerechnet / jedoch nehmen die Respect-Tage nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang ; welche Verfall-Zeit nicht von dem Tag der beschehenen acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezehlet werden solle.

## ARTICULUS XVII.

Von denen  
nach der  
Verfall-  
Zeit / und  
Respect-  
Tägen ein-  
geloffenen  
Briefen.

**W**essen aber Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit / und allbereits verstrichenen Respect-Tägen ein / so solle derjenige / auf den die Wechsel-Brief lauten / und solche acceptiret / die Zahlung innerhalb vier und zwainzig Stunden nach der Präsentation, gleichwie bey denen Wechsel-Briefen à vista, zu leisten schuldig seyn.

## ARTICULUS XVIII.

Von denen  
medio men-  
se zahlbar  
gestellten  
Briefen.

**N**Alle Wechsel-Brief / so medio mense, als medio Januarii, Februarii, &c. gestellt / sollen auf den fünfzehenden desselben Monats verfallen seyn / dabey aber gleich bey andereu die drey Respect-Tage verstattet werden / es wäre dann / daß in dem Wechsel-Brief deut-

deutlich enthalten / daß solcher præcisè mediò des Monats / oder ohne Respect-Tage bezahlet werden solle.

## ARTICULUS XIX.

**M**ann auf einen / der allhier wonhast ist / trassiret wird / und vermög Wechsel-Briefs die Bezahlung an einem andern Ort zu leisten ist / wo hin gegen auch / wann einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wonhast / Remessen und Wechsel-Brief bekommt / nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu præstiren ist / da dann einen oder andern Falls die Acceptationes erst durch Schreiben / oder Übersendung deren Wechsel-Briefe per ein und das andere Ort / wo derjenige / auf den sie lauten / wonhast / können procuriret werden / darüber nun etliche Tage vorbey gehen / so solle in solchen Fällen die Verfall-Zeit / und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observiret und geleistet werden / als wann die Acceptation an dem Ort / wo die Zahlung zu thun ist / fürgegangen und beschehen wäre / und solle der Verfall-Tag von dem dato an / wann ihm dieser Aviso überschriben wirdet / gerechnet werden. Wann aber ein allhiesiger einem / welcher anderer Orten wonhast ist / einen Wechsel-Brief allhier zu bezahlen schuldig / und von diesem begehrt wird / ihm die Bezahlung paar zu überschicken / mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen / jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig / sondern der Inhaber des Wechsel-Briefs mag gleichwolent jemand darzu bestellen / der die Bezahlung / wie der allhiesige Gebrauch vermag / seinetwegen einziehe.

Von denen an ein drittes Ort zahlbar gestellten Briefen.

## ARTICULUS XX.

**E**nnach auch wegen der Benediger Briefe üblich gewesen / daß selbe nicht den ersten Post-Tag ben derer Einlaufung / sondern den nächstfolgenden Frentag darauf zur Acceptation präsentirt oder protestirt werden / daraus dann erfolget / daß der letzte Verfall-

Von der Acceptation und Verfall-Tage deren Benediger Briefen.

Tag auf einen Samstag ausgehet / und dannhero erst am Montag die Bezahlung begehret und eingefordert werden könnte / welches aber / nachdeme die Brief von Benedig auffer sonderbaren Fällen sonst das ganze Jahr hindurch meistens am Samstag allhero kommen / dem jenigen / der Benediger Wechsel einzunehmen / gar zu lang und daher nicht wenig beschwerlich fallen wurde ; als solle es zwar bey solcher Gewonheit / daß nemlichen die Acceptation der Benediger Wechsel-Briefen erst an dem Frentag darauf zu procuriren und zu leisten / sein nochmaliges Verbleiben / jedoch mit dieser Erleuterung haben / daß die Bezahlung von diesem aus Benedig herkommenden / und auf den Samstag verfallenden Wechsel-Brief den Frentag vorher beschehen / widrigens auf dem folgenden Samstag protestiret werden solle ; wann aber auf den Frentag oder Samstag ein Feiertag einstele / so solle auf dem vorhergehenden Werk-Tag die Bezahlung / widrigens die Protestation beschehen ; Mit aller andern Wechsel-Briefen Verfall-Zeit aber hat es bey dem ordinari Stylo , und Herkommen sein Verbleiben.

## ARTICULUS XXI.

Von dem anderwärts nicht acceptirt, oder acceptirt- und nicht bezahlten / sondern mit Protest zurück geloffenen Brief / und dessen Wirkung.

**D**A einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellt / oder eines anderen Wechsel indossiret / und hier die Valuta , oder den Wehrt dafür empfangen hat / der darauf ausgestellte Wechsel-Brief aber am gehörigen Ort nicht acceptiret oder der acceptirte nicht bezahlet werden wollen / sondern mit Protest wiederum zurück kommet / so solle der Aussteller oder Indossent dis Wechsel-Briefs in continenti , das ist innerhalb vier und zwainzig Stunden / von wegen des Capitals / Ruck-Wechsels / und Unkosten wieder Erstattung und Bezahlung thun / wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommet / indessen daraussen an dem Ort zur Acceptation noch Hofnung gegeben wurde / so solle gegen den Protest allein nichts destoweniger der Ausgeber / oder erster  
Gi-

Girant des Briefs schuldig seyn / den Belauf des Wechsel-Briefs nebst dem Ruck-Wechsel und anderen Spesen (auf daß der Creditor, weil ihme doch durch solchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachsen könnte / nicht so lang von beeden Seiten bloß stehe) in paaren Geld bey dem Wechsel-Gericht deponiren / oder durch Pfänder / und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen / widerigens / da der Wechsel-Brief von einem anderen ausgegeben / oder von mehrern giriret worden / solle dem Creditori der Regress bey dem Ausgeber / oder denen Giranten nach seiner Willkur vorbehalten seyn.

## ARTICULUS XXII.

**E**s solle aber kein höherer Ruck-Wechsel / als von dem Ort / wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandlet hat / per anhero zunehmen vergönnet seyn / ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden ; Es wäre dann / daß der Ausgeber / oder Indossent des Briefs expressè zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte / auf welchen letztern Fall der Wechsel und Ruck-Wechsel auf alle Plätze / dardurch er mit Permission des Ausgebers / oder Endosseurs geloffen / gutgethan werden sollen.

Im Fall aber von dem Ort / wo der Wechsel zu zahlen gestanden / à drittura nicht anhero gewechslet wurde / so solle der Ruck-Wechsel über einen andern bequemen Ort passiret / und der Briefs-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zuvergüten schuldig seyn.

## ARTICULUS XXIII.

**E**m Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Ruck-Wechsel noch frey stehen / im Fall er aller vorher erwöhnter Weitläuffigkeit überhoben seyn wolte / von dem Trassanten, oder Indossenten, so viel als er darvor mit dem bedungenen Agio ausgegeben / nebst dem

Von dem über mehrere Plätze geloffenen Ruck-Wechsel.

Von denen Præstandis bey dem Ruck-Wechsel.

Interesse à halb pro Cento per Mese ausgelegten Brief-  
Porto und einer Provision zuruck zufordern / und der  
Zieher / oder Indossent ihme solches gut zuthun ge-  
halten seyn.

## ARTICULUS XXIV.

Von dem  
acceptirten  
durch meh-  
rere Hände  
geloffenen  
und nicht  
bezahlten  
Brief.

**S** ein eigener / oder acceptirter Wechsel-Brief auf  
eine gewisse Zeit ausgestellt wird / es mag solcher  
mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen / stehet  
bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey /  
entweder darüber protestiren zu lassen / und seinen  
Regress an dem Indossenten oder Zieher zu nehmen /  
oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber  
eines eigenen / oder aber Acceptanten eines Trassir-  
ten Wechsel-Briefs durch vorgeschriebene Zwangs-  
Mittel einzutreiben.

## ARTICULUS XXV.

Was zu  
thun/wann  
die auf eis-  
nen dritten  
lautende/  
und von ein  
und andern  
indossirte  
Wechsel-  
Briefe von  
dem Accep-  
tanten nicht  
eingelöst  
werden/  
sondern er  
sie protesti-  
ren läset?

Wann der  
Inhaber  
von einem  
Indossirer  
zum andern  
gehen kan.

Diese Ord-  
nung ist  
nicht zu ü-  
berschreiten  
es seye dann  
expresse Or-  
dre vorhan-  
den.

**I**ngegen wann Wechsel-Briefe / so auf einen  
dritten lauten / von ein und anderen indossirt  
seynd / ist der Inhaber des Briefs / wann der Acceptant  
den Wechsel-Brief nicht an sich löset / sondern prote-  
stiren läset / bey der also nicht erfolgten Bezahlung  
den Wechsel-Brief samt den Protest an den letzten  
Indossirer, von welchem er den Wechsel-Brief be-  
kommen / zuruck zu senden befugt ; und wann er von  
demselben keine Befriedigung erlanget / alsdann soll und  
mag er an den nächst vorhergehenden / woserne derselbe  
gutes credits ist / und wider sich / der ermanglenden  
Zahlung halber / nicht auch protestiren lassen / und also  
von einem Indossirer zu den andern nach der Ordnung /  
wie sie voreinander geschrieben stehen / bis zum Aus-  
geber zuruck gehen : und stehet ihme nicht frey / diese  
Ordnung zu überschreiten / es wäre dann / daß einer  
expresse Ordre hätte / wann der Brief nicht bezahlet  
würde / denselben an einen andern als den letzten  
Indossirer zu senden ; immassen anderer Gestalt alle  
In-

Indossenten, so wol der Trassirer als ein jeglicher Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in solidum, auch wegen Interesse/Schäden und Unkosten verhaftet bleiben.

Alle Indossirer bleiben in Ordnung nach/ bis zur endliche Richtigkeit in solidum obligat.

Wann aber ein Inhaber des Briefs sich nach beschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte/ und den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann nicht zuruck sendete/ solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen/ und hernach einigen Regress an jemand andern zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn.

Der Inhaber hält nach geschehener Protestation sich an den Acceptantē auf seine Gefahr.

## ARTICULUS XXVI.

**D**a einer die völlige Summ des Wechsel-Briefs acceptiret / bey der Verfall-Zeit aber nicht die völlige Summ des Wechsel-Briefs / sondern nur die Helfte / oder einen Theil desselben bezahlen kunte / so solle in des Inhabers Willkuhr stehen / die anerbottene Summ anzunehmen / er muß aber auf solchen Fall wegen des Ruck-Standes protestiren lassen ; damit er deswegen an dem jenigen / von deme er den Wechsel-Brief empfangen/ sich erholen könne.

Wie man sich bey angebotenen Theil-Zahlungen zu verhalten.

## ARTICULUS XXVII.

**W**ann ein Wechsel-Brief präsentiret / und von deme / auf welchen er lautet / nicht acceptiret wurde / so stehet einem tertio frey / per honor di lettera, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten den Wechsel-Brief zu acceptiren / und damit der Acceptant solcher Gestalten nicht in Gefahr gerahte/ solle der Inhaber vorher protestiren/ und in Protest erwähnen lassen / daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protesta geschehen/ worauf er alsdann factâ solutione den Regress an dem jenigen / welchen er durch die Acceptation honoriret / zu suchen hat ; Im fall einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel-Briefs ein-

Von Vernehmung der protestirten Wechsel-Brief.

lesen/ oder sonst ein Debitum bezahlen will oder solle/  
der Inhaber der Brief aber / solches nicht weiß / solle so  
wol derjenige / der die Brief einzulesen Ordre, als der  
dieselbe in Händen hat/ sich bey dem Wechsel-Gerichts  
Protocoll anzugeben/ und Nachricht einzuziehen schul-  
dig seyn.

## ARTICULUS XXVIII.

Wem die  
Verehrung  
der protes-  
tirten  
Wechsel-  
Brief ges-  
ühre.

**D**ie Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe und  
deren Bezahlung gebühret erstlich und vor allen  
demjenigen / der sie einzubringen oder die Bezahlung  
zu empfangen hat / will derselbe nicht honoriren/ mag  
er anderwärts am Platz nachfragen / und da sich je-  
mand findet / der den Brief acceptiret/ dem gebühret  
in Zeit die Bezahlung zu leisten / wie auch die Pro-  
vision zugenießen / und wann schon derjenige / auf  
welchen der Wechsel-Brief lautet / sich nach der Hand  
zu der Acceptation und Zahlung erklären thäte / ist  
doch derselbe / welcher zuvor honoriret / hindan zu  
stehen nicht schuldig / er wolle es dann gutwillig thun.

## ARTICULUS XXIX.

Von der  
Acceptation  
deren Frauen  
und Bes-  
dienten/ so  
keine Voll-  
macht ha-  
ben.

Der Princi-  
pal ist nicht  
obligirt/  
wann der  
Factor auf  
seinen des  
Factors ei-  
genen Na-  
men oder  
Ordre di-  
sponiret.

**N**ie Acceptationes der Wechsel-Brief/ welche von  
Frauen/ Bedienten / oder andern / so von denen  
Principalen keine Schriftliche / bey dem Wechsel-  
Gericht depositirte Vollmacht haben/ geschehen/ sollen  
respectu des Principalen ohnkräftig / und er Principal  
zu keiner Bezahlung verbunden seyn ; will aber jemand  
die Acceptation von einer Frauen / oder Diener ohne  
habende Vollmacht annehmen/ so hat derselbe die Zah-  
lung/ dafern der Principal sich darzu nicht verstehen  
will/ von niemand andern / als von dem Acceptanten  
zu suchen ; und da ein Factor vor seinen Principalen  
Gelder disponirte , muß er den Wechsel-Brief nicht  
auf sich / oder Ordre , sondern auf den Principalen  
selbsten/ oder dessen Ordre einrichten lassen / wurde er  
aber den Brief an sich / oder Ordre stellen lassen / so  
haftet

haftet er hierummen als selbst Schuldner / es wäre dann / der Principal wolte sich zur Schuld freywillig verstehen.

## ARTICULUS XXX.

**N**achdeme auch vielfmals einer von dem andern diese oder jene Sorte Gelds abzuwechslen / oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget / und es sich vielfmalen zugetragen / daß untreue Bediente Gelegenheit genommen / auf ihrer Principalen Nahmen ohne deren Vorwissen / dergleichen Gelder / oder auch wol Parthien Wahren aufzunehmen / hernach aber mit den Geldern durchzugehen / oder die Wahren listiger Weise auf die Seite zubringen / wodurch so dann die Principalen in grosse Irrung / Streit und Processe miteinander verfallen ; Als solle hinfüro keiner / einigen Bedienten / ohne seines Principalen Notiz oder recognition , etwas dergleichen abfolgen lassen / im widrigen Fall derjenige / auf dessen Nahmen etwas eingewechslet / aufgenommen / oder entlehnet worden / solches gut zu thun / oder zu zahlen keineswegs schuldig seyn. Dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten / wer es seyn mag / generaliter bestellet / und authorisiret hat / Nahmens seiner in negotio zu agiren / und dessen Firma Glauben zu geben ; Solle so dann der Principal vor die unter seinem Nahmen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder Wahren / obschon keine speciale Notiz vorhanden wäre / zu stehen und Satisfaction zugeben schuldig und gehalten seyn.

Bedienten  
solle man  
ohne des  
Principalen  
Notiz, oder  
Recognition  
weder Geld/  
noch Wahren  
erfolget  
lassen.

## ARTICULUS XXXI.

**W**ann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellet / und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag dessentwegen sich niemand angiebet / solle der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten / sondern nur vor einen gemeinen Schuld-Schein gelten. Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief

Von denen  
verfähret  
Wechsel-  
Briefen.

Brief gar veralten liesse / solle es wegen der Gültigkeit und Würkung desselben / gleichwie mit anderen Personal-Obligationen und Chyrogaphis nach Ausweisung deren gemeinen Rechten und Lands-Gewonheit gehalten werden.

## ARTICULUS XXXII.

Von denen verlohrenen Wechsel-Briefen.

**W**ürde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren / der Debitor aber der Schuld gleichwol geständig seyn / ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden / jedoch anderst nicht / als gegen genugsamer Caution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüch / Schäden / und Unkosten contra quoscunque Noht / und schadlos halte / jedoch daß gleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werde.

## ARTICULUS XXXIII.

Von dem Giro.

Indossirung in bianco verboten.

**S**owolen die vielfältig girirte Wechsel-Brief in Boken / auch in etwelch ausländischen Plätzen / sonderlich zu Benedig gänglichen verboten / in vielen Orten aber im Gebrauch / solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wol zu limitiren / oder gar abzuschaffen seynd / so sollen zwar dieselbe zu Beförderung Handels und Wandels hinfürders gestattet / jedoch die Indossirung in bianco gänglich verboten / mithin der Geber / oder Girant eines solchen Wechsel-Briefs schuldig seyn / den Giro, wie sich gebühret / völlig / auch mit Bensetzung des Dati, und empfangener Valuta zustellen.

## ARTICULUS XXXIV.

Wechsel-Brief vor dem Verfall-Tag nicht zu bezahlen.

**E**s mag ein Wechsel-Brief / so directè und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet / ob er gleich acceptiret worden / vor dem Verfall-Tag nicht bezahlt werden / oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr : wann aber ein Wechsel-Brief en Ordre ge-

gestellet / oder en Ordre endossiret ist / so mag der Bezogene / oder Acceptant ihn so wol / als ein anderer negotiiren / und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen / auch solcher Gestalt den Wechsel-Brief / den er selbst acceptiret hat / vor der Verfall-Zeit an sich lösen.

## ARTICULUS XXXV.

**W**enn ein Wechsel-Brief ohne Indossirung / oder erlangte Cession präsentiret wird / solle er zwar billich acceptiret werden ; da aber bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechsel-Brief / oder auch der darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indossirung verblieben / so ist der Acceptant nicht eher / als bis zur erfolgenden Endossirung / oder anderer genugsamen Legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig / jedoch sollen bey solcher Beschaffenheit bey Ausgang der Respect-Tägen die Gelder deponiret / oder gegen genugsame geleistete Caution ausgefolget / und die Verfall-Zeit durchaus nicht überschritten / sondern bey solcher die Zahlung entweder gefordert / oder in dero Ermanglung protestiret werden ; widrigen falls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

Von der Acceptation eines ohne indossirung präsentirten Briefs.

## ARTICULUS XXXVI.

**N**e auf andere Dertter allhier geschlossen / oder negotiirte Sola, oder prima Wechsel-Briefe / welche auf einfachen / doppelten / oder mehr uso, à vista, oder gewisse Tag Nach-Sicht / zahlbar lauten / müssen von deme / der solche einhandlet / ohne Versäumen gleich durch die erst abgehende Post à drittura fortgesandt / und zur Acceptation präsentiret / oder bey solcher Verweigerung ordentlich protestiret / auch zuruck gesandt werden / worauf dann der Creditor bey dem Ausgebern des Briefs / als Debitoren / seinen Regress zu nehmen besugt ist ; die Wechsel-Briefe aber / welche

Von Absendung deren eingehandleten an andere Ort zahlbar gestellten Briefen.

auf gewisse Tag und benannte Zeit / nach oder à dato gestellet seynd / solle man nicht schuldig seyn / so fort / auffer man wolle es freywillig thun / à drittura an den Ort / wohin solche lauten / zuschicken / sondern es mag selbige der Inhaber beliebig über andere Plätze disponiren / und es ist genug / wann solche nur bey dem stipulirten Verfall-Tag am tractirten Ort zur Präsentation kommen / und die Zahlung gefordert / oder bey dero Entstehung protestiret wird / alsdann bey vorweisenden Protest , ist der Ausgeber schuldig dem Creditori , oder Inhaber Satisfaction zu leisten ; wurde aber die nach dato gestellte Zahlungs-Zeit übergangen / und nicht gehörig protestiret / fallet die Schuld auf denjenigen / der solches vernachlässiget / alsdann ist weder Ausgeber noch Girant gehalten / dafür weiter zu stehen / noch Red und Antwort zu geben.

## ARTICULUS XXXVII.

Von denen  
auf die Mes-  
sen tractir-  
ten Briefen.

**D**iejenige Wechsel-Brief / welche von hier aus auf die Leipziger / Franckfurter / und andere Messen geschlossen werden / dürfen ehe nicht / als vierzehnen Tage vor solcher Messe ausgestellt werden ; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden / wo nicht bey dem Schluß ein anders bedungen worden.

## ARTICULUS XXXVIII.

Was bey  
denen  
Wienerische  
zwey Jahr-  
Märkten  
in Wechsel-  
Sachen zu  
beobachten.

**E**nnach von unseren Vorfahrern Alberto Herzogen von Oesterreich Christ-mildesten Ange- denckens / allhier in Wienn zwey öffentliche Jahr-Märckt bestellet worden / worvon der in dem Sommer vierzehnen Tag vor und vierzehnen Tag nach dem heiligen Auffahrts-Tag ; der in dem Winter aber vierzehnen Tag vor und vierzehnen Tag nach St. Catharina Tag gehalten wird ; als wollen Wir / daß diejenige Wechsel-Briefe / so auf obbemelte zwey allhiefige Jahr-Märckt zubezahlen lauten / nicht ehender / als bis auf den achten

achten Tag der erst eingetrettenen Jahr: Marckts: Wo-  
 chen zu acceptiren seyen; da sie aber bis dahin nicht  
 acceptiret wurden / so hat der Präsentant Macht sol-  
 che Wechsel: Briefe zu protestiren / und sich darbey /  
 wie des Protests halber / in vorgehenden Puncten ge-  
 ordnet / zuverhalten; die acceptirte Wechsel: Brief  
 aber sollen in der letztern Wochen des Marckts bis  
 letzten Post: Tag vor Ausgang besagten Marckts ex-  
 clusive bezahlet werden; wann aber dieselbe in solcher  
 Zeit nicht abgestattet wurden / so kan der Präsentant  
 ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-  
 Tagen / weilen solche in denen Wechsel: Zahlungen der  
 öffentlichen Märckte ohne dem nicht zu attendiren  
 seynd / selbige den letzten Post: Tag vor Ausgang des  
 Marckts protestiren; darzu ihme die Stunden dessel-  
 ben Tags von Morgen an / bis zu Untergang der  
 Sonnen zu statten kommen.

## ARTICULUS XXXIX.

**W**er einen Wechsel: Brief in Handen hat / ist schul-  
 dig das Geld von dem Debitore bey der Ver-  
 fall: Zeit selbst / oder durch andere abholen zu lassen.

Don Ab-  
 holung des  
 Gelds nach  
 der Verfall-  
 Zeit.

## ARTICULUS XL.

**W**ird oft ein Wechsel auf andere Plätze wird ge-  
 schlossen seyn / solle es deme / so den Wechsel  
 ausgibet / frey stehen / denselben nicht ehender / als  
 nach empfangenen Geld / oder Valuta auszustellen.  
 Im Fall er aber solchen deme / so ihn gekauft hat /  
 und bezahlen solle / anvertrauet / und die Zahlung  
 nicht so fort erfolget / so solle diese Schuld / wann sie  
 auf Wechsel: Art genugsam erwiesen ist / als ein  
 Wechsel angesehen / und gleich des folgenden Tages /  
 oder auf welche Zeit sie unter einander selbst / oder  
 durch einen Mäcker sich verglichen haben / exequi-  
 ret werden / wann gleich deswegen kein Schein er-  
 theilet wäre.

Wie der  
 Briefs  
 Ausgeber  
 bey nicht  
 empfangen  
 ner Valuta  
 seinen Re-  
 gress erhö-  
 len möge

## ARTICULUS XLI.

*Don denen Assignationen an statt paarer Zahlung.*

**A**ssignationes an statt paarer Bezahlung für verfallene Wechsel: Briefe anzunehmen / kan niemand wider Willen zugemutet werden / da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem tertio parates Geld zu empfangen hätte / und den Inhaber des Wechsel: Briefs zu Erhebung desselben in Wechsel: Zahlung dahin verwiese / solle der Inhaber / wann er ein Handels: Mann ist / zu Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Überzahlung / sich nicht weigern / das Geld daselbst abzuholen / auch dergleichen Anweisungen auf dem anderten und dritten Ort anzunehmen haben / dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen inner vier und zwainzig Stunden / oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respect-Tagen nicht erhalten könnte / ist der Acceptant schuldig / solche Anweisungen zuruck zunehmen / und die Zahlung in seinem Haus zu thun.

## ARTICULUS XLII.

*Anweisungen beschehen regulariter auf Gefahr des Assignanten.*

**S**twohl blosser Anweisungen für würckliche Zahlung nicht zu achten seynd / und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten beschiehet / so sollen doch allhier / um vielerley Disput unter Kauf: Leuten zu vermeiden / die bey annoch lauffenden Respect-Tagen gegebene Assignationes, wann der Assignatarius oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt / oder auch den Assignations-Zettel in Wechsel: Sachen ohne gewisse Bedingnus über vier und zwainzig Stunden bey sich behaltet / für kräftig und gültig geachtet werden / jedoch nur unter Handels: Leuten / und daß solche Anweisung auch nicht weiter / dann in dritte Hand beschehe.

*Fallentia ab hac regula.*

## ARTICULUS XLIII.

*In was Geld oder Münze*

**N**langend die Wechsel: Zahlung oder Münz: Sorten / womit die Wechsel: Brief / welche auf courrent

rent Geld acceptiret / oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkauft worden / zuvergüten seynd / bleibt es noch zur Zeit bis zur Veränderung anderer Münz: Sorten bey dormalen vorhandener im Land gültiger Münze / als Thaler / Siebenzehner und Siebner ; wären aber Wechsel: Briefe auf gewisse Geld: Sorten eingerichtet / so ist der Acceptant schuldig ex lege contractus solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen / er wolte dann mit dem Inhaber wegen der agio nach dem Wechsel: Cours sich billichmässig vergleichen.

Sorten die  
Bezahlung  
zu leisten.

## ARTICULUS XLIV.

**W**eil auch der Kaufmanns: Stylus mit sich bringet / daß / falls einer von einem tertio Effecten in Händen / und vor seine eigene Rechnung / dann auch vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat / der Tertius aber keine völlige Zahlung thut / ein jeder / er seye einheimisch oder fremd / zu forderist von dem jenigen / was er in Händen auch sonst / wann er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß / seinen eigenen Conto zu saldiren befugt seye / so lassen auch wir es ferrershin noch darbey bewenden.

Man kan  
seinen  
Conto mit  
des Debitors  
in Händen  
den habens  
den Effecten  
saldiren.

## ARTICULUS XLV.

**W**ie dann derjenige / so von einem andern Wahren in Commission zuverkauffen empfangen / dabei aber von demselben mit Wechsel und sonst bezogen / und belästiget worden / wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Wahren sich zahlhaft zu machen Zug und Macht haben / auch da in Fallimenten und sonst solche Wahren mit Arrest oder Verbotten belegt wurden / mehr nicht als das Residuum oder Uebermaß heraus zu geben schuldig seyn solle.

Der Creditor  
kan sich  
an denen  
Commissions  
Wahren  
seines Debitors  
zahlhaft  
machen.

## ARTICULUS XLVI.

Von denen Pfändern in Wechsel-Sachen.

**I**n Pfand/ so ein Inhaber eines mit Protest zuruck gefehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel- Briefs von dem Ausgeber / oder Endossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat / solle von andern Creditoribus mit keinem Arrest belegen werden können / als nur in so weit seine Pratenfion weniger betraget ; es solle auch der Briefs- Inhaber solches Pfand weder zum Theil noch ganz heraus zu geben nicht können angehalten werden / bevor er so wol für sein Capital / als Interesse und Unkosten vollkommen vergnüget ist ; wann hernach die Zeit / worauf das Pfand versetzt / verflossen ist / solle der Eigenthumer/ deme es zugehöret/ solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen/ im widrigen aber dem Inhaber frey stehen/ das Pfand Gerichtlichen taxiren zu lassen/ es zu verkauffen / und sich darvon bezahlt zu machen/ den Uber- Rest aber muß er Gerichtlich deponiren/ oder im Fall auf die Uber- Maß kein Verbott geschlagen ist/ dem Eigenthumer zuruck geben.

## ARTICULUS XLVII.

Von dem Vorzug der Wechsel- Briefe vor gemeinen Schulds- Verschreibungen in concursu Creditorum.

**I**n nun das privilegirte Wechsel- Recht nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringet/ daß zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nützlichen Wechsel- Negotii die Wechsel- Brief den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen / Chyrogaphis, und anderen unprivilegirten Personal-Obligationen haben/ als solle es darbey auch allwegs / und zwar dergestalten sein Bewenden haben/ daß in denen Concurfibus Creditorum, Crida und dergleichen Abhandlungen / allwo die quaestio prioritatis unterlauffet/ die ordentlich stylisirte Wechsel- Brief gleich nach denen privilegirten und Real- oder sonsten mit einer würcklichen Hypothec versehenen Sprüchen/ in einer besondern Class vor denen gemeinen Personal- Verschreibungen/ und anderen

unprivilegirten Obligationen sollen classificiret und  
 gesezet / mithin denen Wechsel-Briefen das Jus priori-  
 tatis vor denen Chyrogaphis, und übrigen Current-  
 Schulden zugelassen / und dieses von unseren nachge-  
 setzten Stellen / Gerichtern / Grund-Büchern und übrige-  
 n Instanzen bey jedermahliger Vorfällenheit bes-  
 onders beobachtet werden / wie dann auch die richtige  
 Wechsel-Brief den Vorzug vor denen jenigen hier im  
 Land Oesterreich unter der Enns aufrichtenden Schuld-  
 Verschreibungen haben sollen / welche eine bloße hy-  
 pothecam conventionalem in sich enthalten / weilen  
 dergleichen hypothecæ conventionales ohne Gericht-  
 licher Inhibition, Execution, oder Fürmerckung bey  
 dem Unter-Marschallen- oder Fürbieter-Amt / oder  
 denen Grund-Büchern hier im Land kein Jus reale  
 geben; wann aber die Zahlung nicht so viel zulanget/  
 als die in eine Class gesezte Wechsel-Brief zusammen  
 austragen / so solle einem jeden die Zahlung à rata  
 portione des Wechsel-Briefs beschehen.

Obiges verstehet sich auf jenen Fall / wann das  
 auf einen formigen Wechsel gegebene Geld bey dem  
 Wechsler nicht mehr vorhanden / sondern ausgeben und  
 entäußert worden ist; da aber sothanen Geld bey ihme  
 Wechsler sich annoch realiter befindet / hat es den  
 Vorzug vor all andern Schulden / und kan solches der  
 Geber wiederum vindiciren. Dieser Articulus redet  
 von einem formigen Wechsel / ein anders wird hernach  
 von denen ohnformigen / insonderheit von denen Cambiis  
 ficcis, welche in der That nichts anders als ein ver-  
 stelltes Darlehen seynd / geordnet.

Wann das  
 auf Wechsel  
 gegebene  
 Geld bey  
 dem Fallir-  
 ten Wechs-  
 ler annoch  
 realiter vor-  
 handen /  
 kan es vin-  
 diciret  
 werden.

## ARTICULUS XLVIII.

**Z**u Erhaltung guter Ordnung / und Vermeidung  
 Bedrugs / sollen vier ordentlich geschworne  
 Mäcker oder Sensalen, so durch hiesige Banquiers und  
 Kauf-Leute per majora vota zuertwöhlen / bestellet  
 werden / welche für ihr eigene Rechnung mit keinen  
 Wechsel

Von denen  
 Sensalen  
 und Mäcker  
 lern.

Wechsel-Brief / oder Geld-Verwechslung / noch auch in ein anderes Handlungs-Negotium, es geschehe unter ihren eigenen / oder andern verdeckten Nahmen / sich mischen dörffen / bey Verlust ihres Amts und zwey hundert Thaler Straf / so oft sie darüber betreten werden ; und so bald ein geschworne Mäcker einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten, oder andern Personen geschlossen hat / solle er diesen Wechsel ordentlich in sein Buch vormercken / wann dieses beschehen / bleibet der Wechsel richtig beschlossen / und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

## ARTICULUS XLIX.

Weschsel  
Strit mög  
gen durch  
Compro-  
mils, und  
ohnpars  
theyische  
Schieds-  
Leute abge-  
than wer-  
den.

**W**ürden in Wechsel oder andern Handels-Sachen sich einige Differenzien ereignen / ist denen Contrahenten ohnbenommen / entweder durch ein Compromiss die Sache zu endigen / oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläuffigkeit unpartheyische Wechsler zu Schieds-Leuten erwöhlen / und in der Güte sich vereinigen / worzu aber niemand gezwungen werden solle / gestalten / da ein oder anderer Theil in das Compromiss nicht gewilligen / oder dardurch kein gütiger Vergleich erfolgen möchte / solle die Sach in foro competenti bey dem Wechsel-Gericht vorgetragen / und daselbst nach Anweisung dieser unserer Wechsel-Ordnung entschieden werden.

## ARTICULUS L.

Fremden  
wie Ein-  
heimischen  
gleiches  
Recht zu  
ertheilen.

**D**enen Fremden solle bey denen Concurfibus gleiches Recht / wie denen einheimischen administrirt werden / es wäre dann / daß hiesige Unterthanen an fremden Orten anderst / als in unseren Ländern tractirt wurden / welchen Falls die Fremde Ursach haben zu frieden zu seyn / daß sie in diesen Landen auf eben die Weise / wie denen hiesigen bey ihnen geschiehet / tractirt werden.

AR-

## ARTICULUS LI.

**W**ir erklären Uns auch hiemit gnädigst / und Kraft dieses / daß Wir zu Verhütung alles Präjudiz deren Creditoren / und zu Herbenbringung vollkommenen Credits in Unseren Landen hinfünftig kein Moratorium ausfertigen lassen wollen / es habe dann der Debitor vorhero einen Statum oder Verzeichnus seines ganzen Vermögens übergeben / und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen / oder an die / so von ihnen Commission haben / getreulich vorgezeigt / und examiniren lassen / sich auch darbey anheischig gemacht / selbige auf Verlangen allemal mit einem Körperlichen Eid zubestärcken / wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben / so etwa vergessen seyn / und ihm noch beyfallen möchte ; sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weiß ein Moratorium erlangen / und hernach sich äussern / daß er einen falschen Statum seiner Effecten ediret / auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht / oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe / solle er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustiget seyn / und wider ihn nach aller Schärffe verfahren werden.

Von denen in Wechsel-Sachen nicht leicht ertheilenden Moratoriis, was allenfalls darbey zu beobachten.

## ARTICULUS LII.

**W**ird demnach es die Erfahrung gibe / daß die obarrirte Schuldner / falliti, decoctores, und andere dergleichen betriegliche Leute / ohne daß sie sich mit ihren treuherzigen Glaubigern in oder ausser Gericht gebührend abgefunden / oder in ermanglender Zahlung einige Versicherung von sich gegeben / heimlich austreten / und in Geistlichen oder andern privilegirten Orten Schutz suchen ; als wird hiemit erkläret / daß obbesagte Betrieger keinen Schutz / oder Jus Asyli in locis sacris vel privilegiatis zugewessen haben / sondern selbe von dem Inhaber oder Vorsteher eines

Von denen obarrirten Schuldner / Fallitis, und decoctoribus.

Diese gemessen kein Jus asyli, oder Geistliche immunitet.

Geistlich oder sonsten privilegirten Orts zur gehörig Weltlichen Instanz ohnverzüglich ausgesolgt / im widrigen das Nöthige fürgekehret werden solle.

## ARTICULUS LIII.

*Bei Fallimenten solle der Schluss deren mehrern Chyrogrophariorum, ohngehindert des Widerspruchs des übrigen Creditorum gelten / und exequiret werden.*

**N**ächst deme sollen bey Fallimenten und Concurſen die versamlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen / welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen den Vorzug haben / nicht nach der Anzahl die Majora machen / sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurſu zu fordern hat / und wo zwey dritte Theil deren Chyrogrophariorum von der ganzen Massa einig / solle derenselben Resolution und Schluss / ohngehindert des Widerspruchs des übrigen kleinern Theils gelten / und exequiret werden.

## ARTICULUS LIV.

*Von denen ohnformigen Wechſeln / Cambiis à deposito & Cambiis ficcis ; wie / zwischen wen / und mit was Effect selbe zugelassen.*

**I**shero ist von denen formigen Wechſeln gehandelt worden. Belangend nun die ohnformige / nemlich diejenige / welchen Eingangs erwehnte Haupt-Requisita abgehen / in specie die so genante Cambia à deposito, Cambia ficca, oder druckene Wechſel / welche zwar auch in Geld geben beruhen / jedoch solches nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet / sondern an eben dem Ort / wo das Geld gegeben worden ist / in dem pactirten Quanto zubezahlen / so wider die Natur eines eigentlichen Wechſels lauffet / und in der That nichts anders ist / als ein gemeiner Schuld-Schein / um das Capital samt dem heimlich bedungenen Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus abzuführen.

Nun wollen Wir diesen druckenen Wechſel dasjenige Privilegium / welches Wir denen formigen Wechſel-Briefen hieoben bengelegt / nemlich den Vorzug in concursu Creditorum vor denen Chyrogrophis, oder gemeinen Schuld-Verschreibungen / keineswegs einräumet haben. Weilten jedoch diese ohnformige Art

zu wechseln in mehrern Theil Teutschlandes im Gebrauch/ auch hier im Land in Schwung gehet / als sollen / um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen / sothane Wechsel noch dormalen zwischen beederseits Kauf-Leuten / jedoch nur cum Privilegio fori cambialis, & paratae executionis gelten / also/ daß wann ein anderer / der kein Kaufmannschaft / oder Wechsel-Banck führet / einen solchen druckenen Wechsel-Brief ausgiebet / oder von einem Kauf-Mann einen solchen Brief nimmet / und die Bezahlung nicht erfolgt / der Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht / sondern bey seiner behörigen Instanz hierumen besprochen / und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten / in denen Crida - Handlungen auch ein solcher Wechsel-Brief nicht anderst als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen / und classiret werden solle.

